



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

SE120101

Privatnutzung Firmenwagen mit Fahrtenbuch

Edition 01.2021

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

[Datenschutz](#) | [Impressum](#) | [AGB](#)
www.haessel-verfahrensdokumentation.services

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
SE120101 Firmenwagen Privatnutzung mit Fahrtenbuch	4
Einleitung	4
Anwendungsregelung	4
Einkommensteuer Körperschaftsteuer Gewerbesteuer	5
1. Führen eines Fahrtenbuchs	5
Einkommensteuer	5
Umsatzsteuer	5
Handschriftliches Fahrtenbuch	6
Auszug aus BMF Amtliches Lohnsteuerhandbuch 2018 R 8.1. Abs. 9 Nr. 2 Lohnsteuerrichtlinien (Link)	6
Elektronisches Fahrtenbuch	6
2. Sogenannte 1% Regelung	6
Hinweise	7
Weitere Beispiele für unentgeltliche Wertabgaben	7

Copyright

© 2017 – 2021 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Das **Kompendium** umfasst alle Formulierungshilfen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen sowie Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Formulierungshilfen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Jede einzelne Textvorlage einschließlich Erläuterungen kann als Erweiterung zu einer bestehenden oder zur individuellen Zusammenstellung einer Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- Nutzer ist, wer im Shop des Herausgebers die dort angebotenen Dateien erwirbt oder erworben hat. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Formulierungshilfen – Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege – zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen oder seine Kanzlei verwenden, abändern, ergänzen und von einer erstellten Verfahrensdokumentation Versionierungen erstellen. Die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht zulässig.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Erhebliche Einsparungen an Zeit und Geld durch Verschlankeung und Vereinheitlichung der Prozesse.
- Dadurch wird der Aufwand für die Erstellung der Verfahrensdokumentation mehr als ausgeglichen.
- Betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen zur Vermeidung von Steuernachzahlungen.
- Der Aufwand für Gegendarstellungen zu Betriebsprüfungen vermindert sich oder fällt ganz weg.
- Start in eine zukunftsorientierte Unternehmensführung bei der fortschreitenden Digitalisierung.

Hinweise

- In einer Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensdokumentation geschildert werden.
- Bei Änderungen der Prozesse müssen jeweils neue Versionen erstellt werden.
- In den angebotenen Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden wertvolle Anregungen und Formulierungshilfen angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Dieser Vorbehalt gilt auch für diese auf den GoBD basierenden Formulierungshilfen und Textvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach GoBD.
- Die Nutzung dieser Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende **Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen**.
- Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

SE120101 Firmenwagen Privatnutzung mit Fahrtenbuch

Weiterführende Textvorlagen:

- [Kostenfreie Einführung](#)
- [Aufbewahrungsfristen](#)
- [Bedienungsanleitung](#)
- [Checkliste Kassen Nachschau](#)
- [Durchschreibekassenbuch](#)
- [Häusliches Arbeitszimmer](#)
- [Mietvertrag Geschäftsräume](#)
- [Mitgeltende Unterlagen](#)
- [Privatnutzung Firmenwagen Arbeitnehmer](#)
- [Privatnutzung Firmenwagen Unternehmer](#)
- [Privatnutzung Firmenwagen mit Fahrtenbuch](#)
- [Schnittstelle Steuerberater Belegbearbeitung](#)
- [Unentgeltliche Wertabgaben Arbeitnehmer](#)
- [Unentgeltliche Wertabgaben Unternehmer](#)
- [Unternehmensdaten](#)
- [Unternehmensdaten Kleinunternehmen](#)
- [Verfahrensdokumentation Datenschutz](#)
- [Verfahrensdokumentation Datensicherheit](#)
- [Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#)

Einleitung

Wenn im Betriebsvermögen befindliche Kraftfahrzeuge auch privat genutzt werden, muss ein der Privatnutzung entsprechender Anteil der Kosten ermittelt werden.

Anwendungsregelung

Zunächst ist festzustellen, ob ein betriebliches Fahrzeug überhaupt für unternehmensfremde – also private- Zwecke genutzt wird.

Hier genügt es nicht, einfach zu behaupten, dass das Fahrzeug nicht privat genutzt wird. Grundsätzlich ist von einer anteiligen privaten Nutzung auszugehen, wenn eine Möglichkeit hierzu gegeben ist. Alleine

zu dieser Frage gibt es eine umfangreiche steuerliche Rechtsprechung, die beachtet werden muss. Im Hinblick auf die nicht geringen Steuerbelastungen kann eine grundlegende Sachverhaltsklärung im Zusammenwirken mit Steuerberater(in) sehr nutzbringend und hilfreich sein.

Sofern eine private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs gegeben ist, muss man sich entscheiden, wie die nichtabzugsfähigen Kosten für die Privatnutzung ermittelt werden sollen.

Einkommensteuer Körperschaftsteuer Gewerbesteuer

Grundsätzlich gibt es diese Möglichkeiten

1. Führen eines Fahrtenbuchs

Einkommensteuer

Wenn die sogenannte 1%-Regelung nicht angewendet wird, sind die nichtabziehbaren Kosten für die Privatnutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird, anhand der tatsächlichen Aufwendungen und der mit einem Fahrtenbuch nachgewiesenen Privatfahrten zu ermitteln:

Siehe § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 3 Einkommensteuergesetz ([EStG](#)):

¹Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen; in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 ist die Entnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen. ²(...) ³Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind

1. soweit Nummer 2 keine Anwendung findet und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind, oder

2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen.

Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat ein Wahlrecht. Er kann den Vorsteuerabzug auf den unternehmerischen und den privaten Nutzungsanteil aufteilen und nur den unternehmerischen Anteil gelten machen (Wahlrecht I) oder er kann die Vorsteuer in voller Höhe ansetzen und in Höhe der privaten Nutzung eine Verwendung versteuern (Wahlrecht II).

Zu beachten ist, dass ein Einzelunternehmer für Fahrten zwischen der Wohnung und der Betriebsstätte keine Umsatzsteuer entrichten muss (die Angaben zur Umsatzsteuer ergeben sich aus dem Kommentar zu Umsatzsteuer von Sölch/Ringleb, Anmerkungen 622 und 628 zu § 3 UStG).

Handschriftliches Fahrtenbuch

Wenn ein Fahrtenbuch geführt wird, müssen alle Fahrten – also die beruflichen und die privaten – aufgezeichnet werden. In dem Fahrtenbuch muss über jeden gefahrenen Kilometer Rechenschaft abgegeben werden.

- Das Führen eines Fahrtenbuches, das auch anerkannt werden soll, erfordert absolute Gründlichkeit. Es erweist sich immer wieder, dass Betriebsprüfer sehr schnell feststellen können, ob ein Fahrtenbuch laufend – also nach jeder Fahrt – oder rückwirkend geschrieben wurde.
- Anstelle eines schlecht geführten und deshalb nicht anerkannten Fahrtenbuches empfiehlt es sich, die sogenannte 1% Regelung vorzuziehen.

Ein Fahrtenbuch wird nur anerkannt, wenn das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs angegeben ist und der Kilometerstand am Beginn und Ende des Kalenderjahrs.

Bei den einzelnen Fahrten ist es für die steuerliche Behandlung von Bedeutung, ob es sich um betriebliche Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, Privatfahrten, Fahrten in Bezug zu anderen Einkünften oder Fahrten bei doppelter Haushaltsführung handelt.

In einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch sind die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend nachzuweisen.

Auszug aus BMF Amtliches Lohnsteuerhandbuch 2018 R 8.1. Abs. 9 Nr. 2 Lohnsteuerrichtlinien (Link)

Für **dienstliche Fahrten** sind grundsätzlich die folgenden Angaben erforderlich:

- a) Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- b) Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- c) Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

für **Privatfahrten** genügen jeweils Kilometerangaben;

für Fahrten **zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen.

Der private Nutzungswert ist der Anteil an den Gesamtkosten des Kraftwagens, der dem Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke entspricht.

Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden. (Bundesministerium der Finanzen –BMF- vom 28.5.1996 – BStBl I S. 654 und BFH vom 16.11.2005 – BStBl 2006 II S. 410).

2. Sogenannte 1% Regelung

Sie hierzu Textvorlage [Privatnutzung Firmenwagen Unternehmer](#)

Hinweise

Hinweis

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden. (Bundesministerium der Finanzen –BMF- vom 28.5.1996 – BStBl I S. 654 und BFH vom 16.11.2005 – BStBl 2006 II S. 410).

Hinweis:

Die Formulierungsvorschläge aus der Textvorlage [Privatnutzung Firmenwagen mit Fahrtenbuch](#) müssen gegebenenfalls um weitere Informationen angepasst werden.

Erforderlich ist der Nachweis sämtlicher mit dem jeweiligen Kraftfahrzeug entstandener Kosten.

Erforderlich ist der Nachweis der gefahrenen Kilometer für jede Fahrt.

Erforderlich ist eine Zuordnung jeder Fahrt zumindest zu den Bereichen

- betriebliche Fahrten,
- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte,
- Fahrten bei doppelter Haushaltsführung
- Privatfahrten,
- Fahrten in Bezug zu anderen Einkünften
- oder >
- oder >

Bitte bei Ersteinsatz und danach in angemessenen Abständen überprüfen, ob weitere Angaben für eine steuerliche Anerkennung notwendig sind. Bitte, mit Steuerberater(in) abklären.

Bei berechtigten Beanstandungen kann das Fahrtenbuch durch die Betriebsprüfung verworfen werden.

Weitere Beispiele für unentgeltliche Wertabgaben

Es ergeben sich nicht nur steuerliche Nachteile aus einer ordnungsgemäßen Handhabung der unentgeltlichen Wertabgaben.

Durch richtige Handhabung können einerseits steuerliche Vorteile erreicht werden. Andererseits – und das ist ebenso bedeutend – lassen sich Mehrbelastungen bei steuerlichen Betriebsprüfungen vermeiden.

Weiterführende Hinweise ergeben sich aus der Textvorlage [Unentgeltliche Wertabgaben Unternehmer](#)